

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	24.06.2019	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	Tiertransporte in Drittstaaten außerhalb der EU
-------------------------	--

Vorbemerkungen:

Im Zusammenhang mit langen, grenzüberschreitenden Transporten von Nutztieren kam es in der Vergangenheit wiederholt zu Mängeln im Bereich des Tierschutzes. Entsprechende Medienberichte über teils gravierende Tierschutzverstöße bei langen Transporten in Drittstaaten haben die Diskussion über die Notwendigkeit von Tiertransporten v. a. in Drittländer neu entfacht.

Erläuterungen:

In der EU regelt die Tierschutztransportverordnung die Tierschutzanforderungen bei Transporten von landwirtschaftlichen Nutztieren innerhalb der EU. Der Europäische Gerichtshof hat im Jahr 2015 festgestellt, dass diese Anforderungen auch über die Außengrenzen hinaus bis zum Bestimmungsort gelten.

Die Überwachung der Transportvorschriften obliegt den Veterinärämtern. Zuständig ist das örtliche Kreisveterinäramt, in dessen Bereich die Verladung der Tiere stattfindet, also der Tiertransport beginnt. Das Transportunternehmen ist verpflichtet, dem Veterinäramt Daten über den Verlauf des geplanten Transportes (Fahrzeiten, Ruhezeiten, Futter- und Tränkzeiten, Abladestellen usw.) in einem sogenannten Fahrtenbuch vorzulegen. Diese Form der Überwachung ist grundsätzlich gut, bietet aber auch Raum für Umgehung der Vorschriften.

Die Zuständigkeit des Veterinäramtes endet an der Außengrenze der EU. Es bestand bisher keine Möglichkeit, Tierschutzstandards in südlich oder östlich angrenzende Staaten zu überwachen oder Verstöße zu ahnden. Dadurch sind in der letzten Zeit Transporte in Drittstaaten außerhalb der EU, insbesondere nach Algerien, Marokko, Türkei, Ukraine oder Aserbaidschan verstärkt in die Kritik geraten; immer wieder wurden gravierende Tierschutz-Verstöße während der Transporte dokumentiert.

Dies führte schließlich in 2018 dazu, dass erste Veterinärämter sich weigerten, Tiertransporte in Drittstaaten abzufertigen. Dabei wurden nicht nur mit Tierschutz-Verstößen während der Transporte argumentiert. Verschiedene Rechtsgutachten

konstatierten, dass die Amtstierärzte/-innen, die die Transporte freigäben, sich der Beihilfe zur Tierquälerei strafbar machten, wenn sie Transporte in Staaten genehmigen würden, die die EU-Standards beim Tierschutz (auch z. B. beim Schlachten) nicht einhalten.

Die daraus erwachsende Unsicherheit vor allem bei den Veterinärbehörden führte schließlich zu Gesprächen der Länder mit dem Bund. Sie einigten sich auf die Einrichtung einer Onlineplattform mit Hinweisen für die zuständigen Tierschutzbehörden zur Erleichterung der Plausibilitätsprüfung (Routen, Versorgungsstationen, Verstöße, Zuverlässigkeit des Transportunternehmers). In die Onlineplattform sollen auch die Vollzugserfahrungen der zuständigen Behörden einfließen.

Einigen Ländern ging dieser Kompromiss allerdings nicht weit genug, so dass sie eigene Regelungen schafften. In einigen Bundesländern (insbesondere Hessen und Bayern) werden derzeit gar keine Transporte in Drittstaaten mehr freigegeben.

Die NRW-Landesregierung hat einen anderen Weg beschritten. Sie hat auf dem Erlasswege eine verschärfte, GPS-gestützte Überwachung der Transporte vorge-schrieben, die erst nach Entladung der Tiere am Zielort endet, also auch die Teil-strecken außerhalb der EU umfasst. Die Transport-Unternehmen erhalten die Frei-gabe des Transportes erst, wenn sie der Veterinärbehörde digitalen Zugriff auf die konkreten Fahrzeugdaten verschaffen. Die Daten umfassen dabei nicht nur den Standort des Fahrzeuges, sondern auch Daten wie Temperatur im Laderaum, Öffnen und Schließen der Ladeklappe sowie die Einhaltung von Ruhephasen und Abladezeiten.

Ziel der verschärften Überwachung ist es, die Transportunternehmen enger zu kontrollieren und Verstöße besser ahnden zu können. Darüber hinaus besteht grundsätzlich die Möglichkeit, bei erkannten Mängeln auch akut (über das Transport-unternehmen) einzuschreiten. Ob dieses Ziel erreicht werden kann, bleibt abzu-warten. Es bedeutet auf jeden Fall eine stärkere personelle Inanspruchnahme der Veterinäre/-innen.

Ein großes Tiertransport-Unternehmen ist im Rhein-Sieg-Kreis ansässig. In der Sitzung wird das Veterinäramt anhand eines konkreten Transportes verdeutlichen, wie sich die neuen Überwachungsvorschriften auswirken.

Im Auftrag